

Stadt Marlow

Der Bürgermeister

Am Markt 1

18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0054-16

# Haushaltssatzung der Stadt Marlow

## Städtebauliches Sondervermögen

### für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i.v.m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 02.11.2016 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen – folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

##### 1. Im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.427.300,-	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.427.300,-	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,-	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,-	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0,-	EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,-	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	0,-	EUR
die Einstellung in Rücklagen	0,-	EUR
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,-	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf	0,-	EUR

##### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.425.500,-	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.425.500,-	EUR
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0,-	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-	EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,-	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.329.500,-	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.329.500,-	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,-	EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,-	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,-	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,-	EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,- EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- EUR

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 142.500,- EUR

## § 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 268.554,63 EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR.

Es ist klarzustellen, dass das Eigenkapital erst mit Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Die Eröffnungsbilanz ist zwar erstellt und seitens der Stadtvertretung der Stadt Marlow per Beschluss bestätigt worden. Da jedoch erst die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 abschließend erstellt wurden, kann nur zum Stand des Eigenkapitals des Vorjahres zum 31.12. eine Aussage gemacht werden.

## § 6 Bewirtschaftungsregeln

### Zweckbindung

1. § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Mehrerträge erhöhen Aufwendungsansätze, Mindererträge führen zu Minderungen der Aufwendungsansätze

2. § 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHVO-Doppik

Die Regelung zu § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik gilt für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.

### Deckungsfähigkeit

1. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Aufwendungen und die Ansätze für Auszahlungen werden als jeweils deckungsfähig erklärt.

2. Folgende Aufwendungen werden von der generellen Deckungsfähigkeit ausgenommen:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/Rückstellungen

3. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/Rückstellungen

4. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt.

### **Ermächtigungsübertragung**

1. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden bei einem ausgeglichenen Haushalt für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ausgefertigt:  
Marlow, 04.11.2016

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

**Bemerkung:**

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Marlow des städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2016 wurde keine Kreditaufnahme veranschlagt, folglich ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es hier ebenfalls keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Da die Stadt Marlow einen Sanierungsvertrag mit der BIG-Städtebau GmbH, Fährstraße 22 in 18439 Stralsund abgeschlossen hat, die sich um alle Belange der Städtebausanierung kümmert, ist es nicht erforderlich, eigenes Personal für diese Aufgabe vorzuhalten. Ein Stellenplan ist deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde - Dem Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen - mit Schreiben vom 07.11.2016 zugesandt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, insofern ist die Haushaltssatzung zu den o.g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung der Stadt Marlow des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2016 nach der öffentlichen Bekanntmachung mit ihren Anlagen an 7 Werktagen in der Stadtverwaltung der Stadt Marlow während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 07.11.2016 bis 25.11.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow, Haus 1, Zimmer 8a, öffentlich aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)